

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (Bestandteil des Mietvertrages)

### 1. Vertragsabschluss

Vertragsparteien sind einerseits **Saresa Wohnmobile GmbH** als Vermieter und andererseits der auf dem Mietvertrag aufgeführte Mieter. Der im Mietvertrag aufgeführte Mieter trägt auch dann die Verantwortung, wenn an seiner Stelle eine andere Person zur Übergabe des Fahrzeuges erscheint.

Diese AGBs, die Mietbedingungen und das Übergabe-Protokoll werden zusammen mit dem von beiden Parteien unterzeichneten Mietvertrag und der rechtzeitig erfolgten Einzahlung der vereinbarten Anzahlung zum rechtsgültigen Mietvertrag. Bestandteil des Mietvertrages, sind neben den Mietbedingungen, auch die von beiden Parteien unterzeichneten und anerkannten Übergabeprotokolle.

### 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnmobils mit Zubehör sowie allfälliges weiteres Campingzubehör. Reiseleistungen oder weitere andere Leistungen schuldet der Vermieter nicht.

Saresa Wohnmobile GmbH als Vermieter überlässt dem Kunden als Mieter für die vereinbarte Zeit ein Wohnmobil. Steht das Fahrzeug aus unvorhersehbaren Gründen (Unfall, Defekt, zu späte Rückgabe des Vormieters etc.) nicht zur Verfügung, löst sich der Mietvertrag sofort und entschädigungslos auf. Der Mieter erhält alle geleisteten Zahlungen sofort zurückerstattet.

Weitere Forderungen, insbesondere wegen verpasster Fähren, Anzahlung an Campingplätzen oder dergleichen, sowie Schadenersatzforderungen können dabei nicht geltend gemacht werden. Der Vermieter kann keinesfalls wegen Nichteinhalten des Vertrages verantwortlich oder schadenersatzpflichtig gemacht werden. Der Vermieter haftet in keiner Weise für ein Ersatzwohnmobil, Mietreduktionen oder sonstige dem Mieter und den Insassen entstandene Schäden und Aufwendungen jeglicher Art.

Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Boiler, Heizung etc.) oder sonstigen Schäden am Fahrzeug während der Fahrt, berechnen sich nicht zu einer Schadenersatzforderung oder Minderung des Mietpreises.

Der Mieter seinerseits verpflichtet sich zu den vereinbarten Terminen zur Zahlung der in der Auftragsbestätigung aufgelisteten Mietkosten inklusive der Kautions. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug auch eigenverantwortlich ein.

### 3. Reservierung und Zahlungsbedingungen – Anzahlung und Restzahlung

Nach Erhalt des Mietvertrages ist innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 40 Prozent des Gesamt-Mietpreises, mindestens CHF 1'000.–, (inkl. aller zusätzlich gebuchten Optionen und Servicepauschale; exklusiv der Kautions), auf das im Mietvertrag genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Vermieter von der Reservierung zurücktreten.

Die Restzahlung muss bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters eingegangen sein. Eine Übergabe des Wohnmobils ohne komplette Zahlung des Gesamt-Mietpreises (inkl. aller zusätzlich gebuchten Optionen, Servicepauschale und Kautions) ist ausgeschlossen.

### 4. Kautions

Die Kautions in Höhe von CHF 1'000.- ist nicht Bestandteil der Fahrzeugmiete. Sie ist zur Sicherstellung des Selbstbehaltes bei einem Schadenfall vorgesehen. Die Kautions wird nach ordnungsgemässer Fahrzeugrückgabe an den Mieter zurückerstattet.

Schäden, Zusatzkosten oder ausserordentliche Reinigung werden in Abzug gebracht und/oder verrechnet. Bis zur abschliessenden Klärung der Höhe der Kosten hat der Vermieter das Recht die Kautions zurückzubehalten. Bei einem Schadenfall kann der Vermieter die Kautions ebenfalls bis zur endgültigen Klärung und/oder bis zum endgültigen Abschluss des Versicherungsfalles zurückbehalten.

Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgeldern als auch Bussgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

### 5. Fahrer

Der Lenker des Fahrzeuges muss mindestens 21 Jahre alt sein und seit mindestens 2 Jahren über einen gültigen Führerausweis der Kat. B verfügen. Spätestens bei der Fahrzeugübergabe (vor Mietantritt) hat der Kunde den Führerausweis zu zeigen. Ist der Fahrer nicht mit dem Mieter identisch, muss dessen Name spätestens bei Vertragsabschluss dem Vermieter bekannt gegeben werden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Adressen aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben. Eine Kopie des Führerausweises und des Passes oder der ID ist von allen Fahrern zu hinterlegen. Der im Mietvertrag aufgeführte Mieter trägt auch dann die Verantwortung, wenn an seiner Stelle eine andere Person das Fahrzeug lenkt.

Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für sein eigenes einzustehen.

Das Weitervermieten an Dritte sowie Lernfahrten sind untersagt. Der Mieter haftet vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen und im Mietvertrag als Fahrer angegeben sind.

## 6. Fahrzeug Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme des Fahrzeuges erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, am Fahrzeugstandort des Vermieters, an der **Esenstrasse 1 in 9220 Bischofszell**, zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit. Gleiches gilt für die Rückgabe des Fahrzeuges.

Sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe wird ein Fahrzeug-Übergabeprotokoll erstellt. Dieses Protokolle ist ein Bestandteil des Mietvertrages. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennen beide Parteien den protokollierten Zustand des Fahrzeuges an.

Die Reinigung und Weitervermietung der Wohnmobile ist genau geplant. Deshalb sind die vereinbarten Zeiten der Wohnmobil-Übergabe einzuhalten.

Kann das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht werden, muss der Vermieter telefonisch in Kenntnis gesetzt werden. Für die Umtriebe verrechnen wir pro angefangene Stunde CHF 50.–. Anfallende Mehraufwendungen des Vermieters sowie allfällige Schadenersatzansprüche von Nachmietern wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe werden an den Mieter weiterbelastet.

Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in schriftlicher Form möglich. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

Rückgabe des Wohnmobils vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge. Modelländerungen aber auch Änderungen der technischen Angaben, sowie Änderungen der Übernahmezeiten vor der Abreise (durch z.B. Unvorhergesehenes wie Unfälle, Schäden, verspäteter Rückgabe durch den Vormieter etc.) bleiben ausdrücklich vorbehalten, ohne vorgängige Meldung durch den Vermieter. Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung bei Pannen, Verzögerungen etc., welche durch einen Unfall herbeigeführt werden, bei Defekten oder verspäteter Übernahme, welche durch unvorhergesehene Gründe entstehen können.

## 7. Fahrzeugreinigung durch Mieter

- Entleerung, Spülung und Reinigung des WC-Tanks
- Entleerung und Spülung des Abwassertanks
- Trocken- und Nassreinigung des **Wohnmobil-Innenraumes** inkl. aller Stauräume, Garage, Kühlschrank, Toilettenkassette, Toilettenkassettenefach, Boden, Wände, Fahrerhaus etc., Polster wenn nötig (auf Wunsch von uns ausgeführt)
- Komplette Reinigung des benutzten Campingzubehörs
- **Aussenreinigung des Fahrzeuges wird ausschliesslich von uns ausgeführt!**

Sie bekommen ein tadellos gepflegtes und vollgetanktes Fahrzeug. Bei der Rückgabe muss der Treibstofftank wieder vollständig aufgefüllt sein. Nächstgelegene Tankstelle ist die Agrola Tankstelle – in unmittelbarer Nähe zu unserer Firma (ca. 70 m).

Vollständige Entleerung und Spülung des WC- und Abwassertanks sind Sache des Mieters. Falls diese Arbeiten nicht von Ihnen erledigt werden, müssen wir Ihnen CHF 200.– verrechnen. Die komplette Innenreinigung des Fahrzeuges obliegt ebenfalls dem Mieter. Gerne führen wir für Sie diese Arbeiten durch. Dies können Sie bei der Vertragsunterzeichnung anmelden.

Die Kosten für die Innenreinigung sind pauschal CHF 210.–. Bei einer abnormal starken Verschmutzung, zum Beispiel der Polster etc., verrechnen wir die Arbeiten zusätzlich nach Aufwand, mindestens aber mit CHF 100.–. Nachreinigungen durch uns werden nach Aufwand, mindestens aber mit CHF 50.–, verrechnet.

Die Aussenreinigung ist in der Servicepauschale inbegriffen und wird ausschliesslich von uns ausgeführt.

## 8. Verdeckte Schäden

Sollten verdeckte oder unbemerkte Mängel/Schäden, unmittelbar (innert 24 Stunden) nach erfolgter Übergabe / Mietabrechnung durch den Vermieter festgestellt werden, so hat dieser ein Anrecht darauf, den Mieter zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen. Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Mieter verrechnet.

Für CHF 15.– pro Woche je Tier, mindestens aber CHF 30.–, ist die Mitnahme nach Absprache mit dem Vermieter gestattet und muss im Mietvertrag aufgeführt werden.

**Unsere Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge und daher darf im ganzen Wohnmobil nicht geraucht werden!**

## 9. Servicepauschale (Artikel sind nur für den Gebrauch während der gebuchten Mietzeit gedacht)

Die Servicepauschale beinhaltet als Erstausrüstung:

- ausführliche, ca. 60 Minuten dauernde Fahrzeuginstruktionen
- WC-Chemie
- Gas
- Aussenreinigung

## 10. Annullationskosten- und Reiseversicherung

Eine Annullationskosten-/Reiseversicherung ist zu empfehlen und Sache des Mieters.

## 11. Annullierung

Bei einem Vertragsrücktritt des Mieters fällt in jedem Fall eine Bearbeitungspauschale von CHF. 100.– an. Zudem wird folgender Anteil an den Gesamt-Mietkosten (ohne gebuchten Zusatzleistungen) verrechnet:

- 30% des Mietpreises vom Abschluss des Mietvertrages bis zum 60. Tag vor Mietbeginn
- 50% des Mietpreises vom 59. bis und mit 31. Tag vor Mietbeginn
- 70% des Mietpreises vom 30. bis und mit 18. Tag vor Mietbeginn
- 80% des Mietpreises vom 17. bis und mit 8. Tag vor Mietbeginn
- 100% des Mietpreises ab dem 7. Tag vor Mietbeginn

Massgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei Saresa Wohnmobile GmbH. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.

Das bereits bezahlte Depot wird zurückerstattet (abzüglich Bearbeitungspauschale und/oder anderen Kosten).

Wir empfehlen Ihnen dringend, gegen Eintritt von höherer Gewalt, Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie etc., eine Reiserücktrittsversicherung abzuschliessen.

Das Anbieten eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Der Vermieter kann einen Ersatzmieter, ohne Angaben von Gründen, ablehnen.

## 12. Reparatur und Haftung

Alle unsere Fahrzeuge sind neu oder höchstens eine Saison alt. Unsere Fahrzeuge sind servicegepflegt und werden in einer qualifizierten Fiat-Vertretung regelmässig gewartet und kontrolliert. Alle Fahrzeuge haben eine europaweite, 2-jährige Original Fiat Garantie.

Sollte es trotzdem einmal zu einer Reparatur oder Panne kommen, so muss diese zwingend in einer der Marke (Fiat) entsprechenden Garage ausgeführt werden. Reparaturen werden in Garantie ausgeführt. Wenn es kein Garantiefall ist, haftet der Mieter für den Schaden.

Der Mieter verpflichtet sich Öl- und Wasserstand regelmässig (einmal wöchentlich) zu kontrollieren und das ihm anvertraute Fahrzeug mit höchster Sorgfalt zu benutzen, sowie sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Der Mieter haftet ausnahmslos für alle Schäden und Pannen am und im Fahrzeug sowie vom Zubehör, wie auch für Forderungen aus ungesetzlichem Verhalten wie Bussgelder oder Strafen. Sind Reparaturen notwendig, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, muss Saresa Wohnmobile GmbH sofort informiert werden. Anschliessend muss die Fiat-Camper-Assistance informiert und um Hilfe gebeten werden. Für Schäden, welche nicht durch die Fiat-Garantie gedeckt sind, z.B. übermässige Abnutzung von Kupplung oder Bremsen etc. und Teile davon, haftet der Mieter.

Für die Bearbeitung von Bussgeldbescheiden, Mautgebühren etc. verrechnen wir Ihnen pro Bescheid CHF 50.–. Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf eine Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite, Länge) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen.

Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck, im Falle einer nicht vertragsgemässen Rückgabe, durch das Ladegut oder durch unsachgemässe Behandlung des Mietfahrzeuges (insbesondere Bedienungsfehler, unsachgemässe Benutzung, übermässige Beanspruchung, falsche Handhabung etc.) sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstanden sind.

Hat sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt oder schuldhaft seine Obliegenheiten verletzt, so haftet er gleichfalls in voller Schadenshöhe.

Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ebenfalls für alle hieraus entstehenden Schäden.

Überlässt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges einem nicht im Mietvertrag angegebenen Dritten und kommt es zu einem Schadenereignis, so haftet der Mieter in voller Schadenshöhe, auch wenn der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat. Der Mieter ist hierbei ersatzpflichtig für alle Kosten, die für die Reparatur des Mietfahrzeuges notwendig sind.

Bei einem Totalschaden haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich eines allfälligen Restwertes, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste vereinbarten Höchstbetrag. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter mindestens bis zum vereinbarten Selbstbehalt. Allfällige Schäden, welche von der Versicherung (Vollkasko, Haftpflicht, Schutzbrief etc.) nicht übernommen werden, gehen zu Lasten des Mieters.

Ein allfälliger Bonusverlust der Versicherung wird durch den Bonusschutz der Saresa Wohnmobile GmbH gedeckt.

Der Mieter ist verantwortlich für Verkehrs- und Ordnungsvergehen sowie Nachrechnungen von Mautgebühren. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter.

Der Mieter des Wohnmobils haftet persönlich als Gesamtschuldner.

### 13. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Kommt es zu einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden, hat der Mieter grundsätzlich sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Auch bei Bagatellunfällen ist zudem das internationale Unfallprotokoll vollständig mit Namen und Adresse aller Beteiligten und etwaiger Zeugen auszufüllen und zu unterzeichnen. Halten Sie die Situation mit einer Skizze und möglichst auch Fotos und/oder Zeugen fest. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Der Vermieter ist sofort, auch bei kleinen Schäden, telefonisch oder per Email in Kenntnis zu setzen, um entsprechende Massnahmen vorzunehmen. Auch sind ihm die notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen, so dass der Vermieter seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

Bei einem Schadenfall verpflichtet sich der Mieter alles zu unternehmen, den Schaden zu beheben oder zumindest zu sorgen, dass sich der Schaden nicht vergrössert. Bei einem Unfall ist die Fiat-Camper Assistance und wir als Vermieter zu informieren.

Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäss zu behandeln und jeweils ordnungsgemäss zu verschliessen. Die für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

Die Haftung für Transportgut und persönliche Effekten obliegt alleine dem Mieter.

Schäden am Innenausbau, am Inventar, an der Sonnenstore sowie Glasbruch (auch Plexi), ausser Frontschreibe, am Mietfahrzeug gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters. Ist eine Reparatur des Wagens infolge unsachgemässer Bedienung nötig, für die der Mieter aufzukommen hat, bezahlt der Mieter ausser dem vertraglichen Selbstbehalt 4/5 des jeweiligen Tagesmietpreises als Entschädigung für den Betriebsausfall während der Reparaturzeit, sowie eine angemessene Entschädigung für eventuell entstandenen Minderwert.

Pro Schadenfall ist eine Aufwandsentschädigung von CHF. 100.– zu entrichten.

### 14. Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- Zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
- Zur Begehung von Zollvergehen und Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- Zur Weitervermietung oder Leihe
- Für Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände
- Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete sind unzulässig. Fahrten in ost- und aussereuropäische Länder sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder hat sich der Mieter zu informieren und die Vorschriften und Gesetze einzuhalten. Der Mieter darf am Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

Der Mieter ist nicht befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen. Für deren Entfernung wird nach Aufwand Rechnung gestellt, mindestens CHF 100.–.

### 15. Speicherung und Weitergabe von Vertragsdaten

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Vertragsdaten an Ermittlungsbehörden kann für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Anmietung, Vorlage falscher Personalurkunden, Nichtrückgabe des Mietfahrzeuges, bei Nichtmitteilung eines technischen Defektes, bei Verkehrsverstössen und ähnliches.

Darüber hinaus kann eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an beauftragte Dritte erfolgen, soweit dies zur Abwicklung des Mietvertrages sowie zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche des Vermieters erforderlich ist.

### 16. Schlussbestimmungen

Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien ausschliesslich den Gerichtsstand am Domizil des Vermieters. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit allen Vertragsabschnitten der Mietbedingungen einverstanden. Regressansprüche bleiben dem Vermieter vorbehalten.

Preisänderungen, Änderungen der Mietbedingungen und der technischen Angaben sowie Irrtum unsererseits sind vorbehalten.

Gerichtsstand ist beim Geschäftssitz des Vermieters.

Bischofszell, ----- (Datum)

----- (Unterschrift Mieter)